

Pflanzerverein Illnau-Effretikon

## **Statuten**

# **Garten- und Bauordnung**

**gültig ab 21.03.2025**

# Inhaltsverzeichnis

1	Vereinsname und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Mitgliedschaft	3
4	Organe	5
5	Vereinsvorstand	7
6	Kontrollstelle	8
7	Finanzen	8
8	Allgemeines	8
9	Schlussbestimmungen	9
10	Garten- und Bauordnung	9
<b>Gartenordnung</b>		<b>10</b>
1	Allgemeine Bestimmungen	10
2	Bepflanzung, Gestaltung und Pflege	11
3	Wege	12
4	Wasser	12
5	Pächterwechsel	12
<b>Bauordnung</b>		<b>13</b>
1	Bauten und Anlagen	13
2	Baugesuch / Abnahme	13
3	Garten-/Gerätehaus Sitzplatz	14
4	Pergola	14
5	Solaranlage	15
6	Gewächshaus	15
7	Treibbeet	15
8	Gerätetruhe / Schrank	15
9	Cheminée oder Ofen	15
10	Fahnenmast	15
11	Biotop (bewilligungspflichtig)	15
12	Treibbeet	16
13	Trampoline	16
14	Schwimmbecken	16
15	Sandkasten	16
<b>Anhang zur Garten- und Bauordnung</b>		<b>17</b>
1	Skizzierung (Beispiel)	17
2	Maximale Grundmasse	18

# Statuten

## 1 Vereinsname und Sitz

Unter dem Namen „Pflanzerverein Illnau-Effretikon“ (PVIE) besteht ein Verein gemäss Art.60 ff ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der PVIE ist Mitglied im SFGV (Schweizer Familiengärtner Verband)

## 2 Zweck

Der Verein pachtet von der Stadt Illnau-Effretikon oder von privaten Landbesitzern oder Landbesitzerinnen geeignetes Kulturland und stellt es mittels Pachtvertrags seinen Aktivmitgliedern als Familiengarten zur Verfügung.

Im Weiteren bezweckt der Verein die

- Förderung des Familiengartens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung
- Förderung von umweltfreundlichen Anbaumethoden

## 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Familien und Lebenspartnerschaften gelten als Einzelmitglieder.

Mitglieder können volljährige Personen werden, welche die Statuten und Reglemente des Vereins anerkennen.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Untermieter und Untermieterinnen
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Pächter und Pächterinnen einer Parzelle. Sie gelten als Eigentümer und Eigentümerinnen der Gartenhäuser und müssen ihr Areal mehrheitlich selbst bearbeiten. Untermieter und Untermieterinnen sind ebenfalls Aktivmitglieder. Sie schulden den Mitgliederbeitrag.

Passivmitglieder können Einzelpersonen, Behörden, Gesellschaften, Vereine

und Firmen werden, die den Verein fördern wollen. Sie schulden mindestens den Passivbeitrag, besitzen aber kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes ernannt. Sie schulden keinen Mitgliederbeitrag.

### **3.1 Aufnahme**

Um eine Parzelle übernehmen zu können, muss der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz in Illnau-Effretikon oder einer umliegenden Gemeinde haben. Einwohnende aus Illnau-Effretikon werden prioritär behandelt.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Anmeldeformulars durch den zuständigen Arealobmann oder die Arealobfrau. Eine Abweisung muss nicht begründet werden.

Jeder Pächter oder jede Pächterin schuldet nebst dem jährlichen Mitgliederbeitrag eine einmalige, rückzahlbare Kautio. Diese wird nicht verzinst.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des rechtsgültig unterzeichneten Vertrages sowie der vollständigen Einzahlung der geschuldeten Beträge.

### **3.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf den 31. Oktober erfolgen.

Die Parzelle ist bis zum 31. Oktober in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Das heisst insbesondere, dass sie frei ist von Unkräutern und unbrauchbaren Altmaterialien. Erweist sich eine Parzelle als verwahrlost, kann der Vorstand eine teilweise oder vollständige Räumung der Parzelle verlangen.

Müssen durch den PVIE Instandstellungsarbeiten ausgeführt oder Altlasten entsorgt werden, hat der austretende Pächter die Kosten zu übernehmen. Der Vorstand kann die anfallenden Kosten direkt mit der Kautio verrechnen.

b) Durch Ausschluss

Mitglieder, die sich grober Vergehen gegenüber Verein oder Statuten schuldig machen, können nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Laufende Verpflichtungen sind zu erfüllen.

c) Infolge Todes

Familienangehörige können innerhalb von drei Monaten erklären, dass sie in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten wünschen.

Die Kautions wird dem Pächter oder der Pächterin, nach ordnungsgemässer Abgabe der Parzelle, zurückbezahlt.

### **3.3 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder dürfen ihre Parzelle im Rahmen der Statuten nutzen.

### **3.4 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen, sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden
- b) Den Statuten sowie Beschlüssen der Vereinsorgane nachzuleben;
- c) Nach Kräften an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen und in Vereinsgremien mitzuwirken;
- d) Die jährlich gestellte Rechnung (Mitgliederbeiträge, Pachtzins, Arealunterhaltsbeitrag, Mitgliedschaft Schweizer Familiengärtner-Verband, Brunnenreinigung, etc.) bis spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen.

## **4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Arealvorstand
- d) Die Kontrollstelle

### **4.1 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innert vier Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres stattzufinden. Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim

Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden. Massgebend bei schriftlichen Anträgen ist das Datum des Poststempels auf der entsprechenden Eingabe.

Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle dies beschliessen oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.

## **4.2 Geschäfte der Mitgliederversammlung**

An der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:

- 1 Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- 2 Beratung und Genehmigung der Geschäftsberichte
  - a) Bericht des Präsidenten oder Präsidentin
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kontrollstelle
- 3 Entlastung des Vorstandes
- 4 Festlegen des Mitgliederbeitrags
- 5 Budget
- 6 Wahlen
- 7 Anträge
- 8 Verschiedenes

## **4.3 Abstimmungen und Wahlen**

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der Stimmenden die geheime Durchführung verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **5 Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Der Arealobmann oder die Arealobfrau ist Mitglied des Vorstandes.

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

### **5.1 Aufgaben**

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte des Vereins zuständig. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen und vertritt den Verein gegen aussen. Er oder sie erstellt für die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Aktuar oder die Aktuarin führt die Protokolle und erledigt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Korrespondenz.

Der Kassier oder die Kassierin verwaltet die Finanzen, erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

Der Arealobmann oder die Arealobfrau überwacht zusammen mit der Stellvertretung die technischen Einrichtungen und die Einhaltung der in der

Garten- und Bauordnung (GO) enthaltenen Vorschriften. Er oder sie führt die Kontrolle über die von den Pächtern oder Pächterinnen geleisteten Frondienststunden.

Der Arealvorstand besteht aus dem Arealobmann oder der Arealobfrau und mindestens einer Stellvertretung, welche vom Vereinsvorstand gewählt wird.

Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende mit Stichentscheid.

## **6 Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Revisoren oder Revisorinnen und einen Ersatzrevisor oder eine Ersatzrevisorin. Die Revisoren oder die Revisorinnen werden auf zwei Jahre gewählt, wonach der Amtsälteste oder die Amtsälteste ausscheidet. Sie sind wieder wählbar.

## **7 Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, dem Arealunterhaltsbeitrag, dem Pachtzins, dem Beitrag für die Brunnenreinigung, allfälligen Subventionen und weiteren Einnahmen oder Spenden.

Der Vereinsvorstand hat eine einmalige Ausgabenkompetenz. Diese wird jährlich im Budget festgelegt.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **8 Allgemeines**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Das Gartenjahr endet am 31. Oktober.

## 9 Schlussbestimmungen

Über die Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Akten und Vereinskaptal sind dem Stadtrat von Illnau-Effretikon zur Aufbewahrung zu übergeben für einen später zu gründenden Verein, der den im Artikel 2 umschriebenen Zweck erfüllt.

## 10 Garten- und Bauordnung

Die Garten- und Bauordnung ist ein integrierter Bestandteil dieser Statuten.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 21. März 2025 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 08. März 2024.

Der Präsident



Mario Peverelli

Die Aktuarin



Monika Kuhn

# Garten- und Bauordnung

## Einführung

In der Garten- und Bauordnung sind die wichtigsten Bestimmungen aufgeführt. Nicht alles kann darin geregelt werden. Gefragt sind deshalb gesunder Menschenverstand, Toleranz und Ordnungssinn. Unterstützen sie den Arealvorstand in seinen Bemühungen zur Einhaltung der gemeinsam festgelegten und für alle gültigen Statuten, die Garten- und Bauordnung. Tragen sie dazu bei, dass man bei Meinungsverschiedenheiten respektvoll miteinander umgeht und das Problem sachlich diskutiert. Nötigenfalls suchen die Vereinsorgane nach einvernehmlichen Lösungen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vereinsvorstand.

## Gartenordnung

### 1 Allgemeine Bestimmungen

- Die Aktivitäten auf der Parzelle dürfen die Nachbarn nicht stören.
- Lärmige Arbeiten sind nur während folgenden Zeiten gestattet:  
Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 20:00 Uhr  
Samstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr  
(Gemäss Polizeiverordnung Illnau-Effretikon)
- Musikgeräte sind so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.
- Jegliches Verbrennen von Abfall und lackiertem oder behandeltem Holz ist gemäss Luftreinhalteverordnung verboten. Das sachgerechte Entsorgen von Abfall ist Sache des Pächters oder der Pächterin.
- Das Abbrennen von Feuerwerk im Gartenareal und den dazugehörigen Parkplätzen ist verboten.
- Kinder sind zu beaufsichtigen.
- Grenzlinien dürfen nicht verschoben werden.
- Ständige Tierhaltung ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen.
- Autos sind vorwärts zu parkieren. (Abgasausstoss)

## 2 Bepflanzung, Gestaltung und Pflege

Naturnahe, sorgfältig gestaltete und gepflegte Gärten präsentieren den Verein gegen aussen.

Dabei sind für die Gestaltung folgende Punkte einzuhalten:

- 50 % der Parzellenfläche muss mit Gemüse, Blumen, Beeren und Sträuchern bepflanzt werden.
- 50 % der Parzellenfläche sind Freiraum für Gartenhaus, Pergola, Werkzeugkasten, Cheminée / Grill und Rasen.
- Gewächse bis zu 2 m Höhe müssen 50 cm Abstand zur Parzellengrenze aufweisen, für Gewächse bis zu 3.5 m Höhe gelten 200 cm Abstand.
- Die maximale Baumhöhe beträgt 3.5 m. Höhere Bäume können mit dem Einverständnis des vom allfälligen Schattenwurf betroffenen Gartennachbarn sowie des Vereinsvorstands toleriert werden.
- Kompostieranlagen dürfen nicht an den Hauptwegen aufgestellt werden. Ihr Abstand zur Nachbarparzelle muss mindestens 50 cm betragen.
- Die naturnahe und umweltgerechte Pflege bedeutet:
- Heimische Pflanzen bevorzugen und heimische Tierarten (Nützlinge) mit geeigneten Massnahmen fördern. Dekorative Wildpflanzen, Blumenrasen, Unterschlüpfе und Nistkästen sind willkommen, nicht aber verwilderte Gärten.
- Der Boden ist sorgfältig zu behandeln, um seine Fruchtbarkeit zu erhalten und zu fördern.
- Düngung: Es soll vorwiegend mit eigenem Kompost und nur während der Vegetationszeit gedüngt werden. Sofern nötig kann die Düngung mit Mist oder organischen Düngern ergänzt werden, je nach Bedarf der Kulturen. Rein mineralische Dünger (Kunstdünger) sind verboten.
- Die Verwendung von Torf und torfhaltigen Erden ist verboten.
- Schädlingsbekämpfung: Die Schädlingsbekämpfung hat mit biologischen Mitteln zu erfolgen (z.B. Brennessel-Sud oder Marienkäferlarven gegen Blattläuse). Schneckenkörner dürfen nur als letztes Mittel sparsam eingesetzt werden, wenn Schneckenzäune, -fallen u.a. nicht mehr ausreichen; dann sind ausschliesslich Schneckenkörner auf Basis von Eisen-III-Phosphat zu verwenden, die für Igel unproblematisch sind. Mäuse dürfen nur mit Fallen bekämpft werden.
- Unkrautbekämpfung: Unkraut ist mechanisch (jäten, hacken) zu bekämpfen. Invasive Neophyten müssen ausgerissen und fachgerecht entsorgt werden. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmittel (Herbiziden, Insektizide, Fungizide, usw.) ist verboten.

### **3 Wege**

- Das Befahren der Wege mit Velos ist nur im Schrittempo erlaubt.
- Die Hauptwege entlang der Parzelle sind durch den angrenzenden Pächter oder die angrenzende Pächterin unkrautfrei zu halten.

### **4 Wasser**

- Bei den Gartenhäusern muss das Regenwasser in einer Wassertonne aufgefangen werden. Die Wasserentleerung der Schwimmbecken muss für die Bewässerung des Gartens genutzt werden.
- Nicht gestattet sind:
  - Wasserleitungen in die Parzellen
  - Das Bewässern mit Sprinkleranlagen jeglicher Art direkt vom Brunnen
  - Das Waschen jeglicher Art von Gegenständen in den Brunnen

### **5 Pächterwechsel**

- Beim Wechsel eines Pächters oder einer Pächterin entscheidet der Arealvorstand ob bestehende Einrichtungen belassen, abgeräumt oder geändert werden müssen.
- Ein bestehendes Gartenhaus muss in der Regel zu einem angemessenen Preis übernommen werden. Bei Uneinigkeiten entscheidet eine Schätzungskommission bestehend aus 3 Mitgliedern.

# Bauordnung

## 1 Bauten und Anlagen

Als bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen gelten:

- Garten- und Gerätehaus / Giebel + Pultdächer
- Sitzplatz gedeckt / ungedeckt
- Pergola
- Biotop

Nicht bewilligungspflichtig sind: (Höchstmasse gemäss Anhang)

- Gerätetruhe oder -schrank
- Solaranlage
- Gewächshaus
- Treibbeet
- Cheminée oder Ofen
- Fahnenmast

## 2 Baugesuch / Abnahme

- Für jedes Objekt ist ein schriftliches Gesuch einzureichen
- Baugesuche müssen innert 30 Tagen geprüft und beantwortet werden. Die Bauten müssen in der Frist von 12 Monaten ab Bewilligungsdatum realisiert werden.
- Die Prüfung der Baugesuche und die Abnahme der Bauten werden durch mindestens zwei Personen (Arealobmann oder Arealobfrau und Stellvertreter oder Stellvertreterin) durchgeführt.
- Mängel oder Abweichungen vom bewilligten Gesuch müssen zu Lasten des Pächters oder der Pächterin behoben werden.

### **3 Garten-/Gerätehaus Sitzplatz**

- Das Garten-/Gerätehaus ist ein allseitig geschlossenes und gedecktes Gebäude mit Fenstern und Türen.
- Grundmasse (siehe Anhang Bauordnung)  
Bei Bauten an Hanglage wird die Höhe in der Mitte des Gebäudes gemessen.
- Fassadengestaltung des Sitzplatzes
- max. 50 % des Sitzplatzumfangs darf mit Holz geschlossen sein der Rest kann offen oder verglast sein.
- Brüstungshöhe max. 1 m oder ganz verglast
- Grenzabstände (siehe Anhang Bauordnung)
- Baumaterialien  
Es darf nur sauberes gesundes Holz verwendet werden. Schaltafeln, Schwartenbretter usw. sind verboten.
- Farbanstrich  
Die Aussenseiten müssen naturbelassen oder einen hellen bis dunkelbraunen Farbton haben.
- Bedachung  
Dachpappe, Tonziegel, Bitumenplatten, Welleternit, beschichtete Metalle
- Dachrinnen  
Jedes Haus muss mit Dachrinnen versehen sein.
- Fundament  
Es dürfen nur Einzelfundamente erstellt werden
- Unterirdische Frischhaltebehälter Kunststoff oder Zementrohr
- Sonnenschutzeinrichtungen  
Es dürfen 2 Sonnenschutzeinrichtungen angebracht werden. Diese müssen am Abend eingerollt werden.

### **4 Pergola**

(Grundmasse siehe Anhang Bauordnung)

- Farbanstrich wie Gartenhaus
- Es darf eine Sonnenschutzeinrichtung angebracht werden, welche am Abend jeweils eingerollt werden muss.

## **5 Solaranlage**

Das Solarzellenfeld darf max. 3 m<sup>2</sup> Gesamtfläche aufweisen, muss auf dem Dach montiert sein und darf die Giebelhöhe des Hauses nicht überragen.

## **6 Gewächshaus**

(Grundmasse siehe Anhang Bauordnung)

- Normales Fensterglas und alte Fensterrahmen sind nicht gestattet.
- Plastikfolien müssen ab 15. November entfernt worden sein und dürfen nicht vor dem 1. März montiert werden.

## **7 Treibbeet**

(Grundmasse siehe Anhang Bauordnung) Im Handel erhältliche Materialien

## **8 Gerättruhe / Schrank**

(Grundmasse siehe Anhang Bauordnung) Im Handel erhältliche Truhen / Schränke

## **9 Cheminée oder Ofen**

(Grundmasse siehe Anhang Bauordnung)

Es dürfen nur handelsübliche oder sauber ausgeführte Bauten erstellt werden.

## **10 Fahnenmast**

Die Höhe des Fahnenmastes darf höchstens 6m betragen und muss mindestens 1m Abstand von allen Grenzen entfernt montiert werden.

## **11 Biotop (bewilligungspflichtig)**

- Zum Schutz vor Unfällen muss ein Zaun von 70cm Höhe um das Biotop erstellt werden. Der Pächter oder die Pächterin haftet für jegliche Unfälle.
- Über die Grösse des Biotops entscheidet der Vorstand auf Antrag des Arealobmanns oder der Arealobfrau.

## **12 Treibbeet**

Masse: max. 200cm x 90cm x 80cm (LxBxH)

Materialien: Holz unbehandelt Trockenbausteine / Steinkorb

## **13 Trampoline**

Masse: Durchmesser max. 2.2 Meter

Materialien: handelsüblich

## **14 Schwimmbecken**

Masse: Durchmesser max. 1.2 Meter,

Höhe max. 30 cm

Materialien: Kunststoff, nur aufblasbar

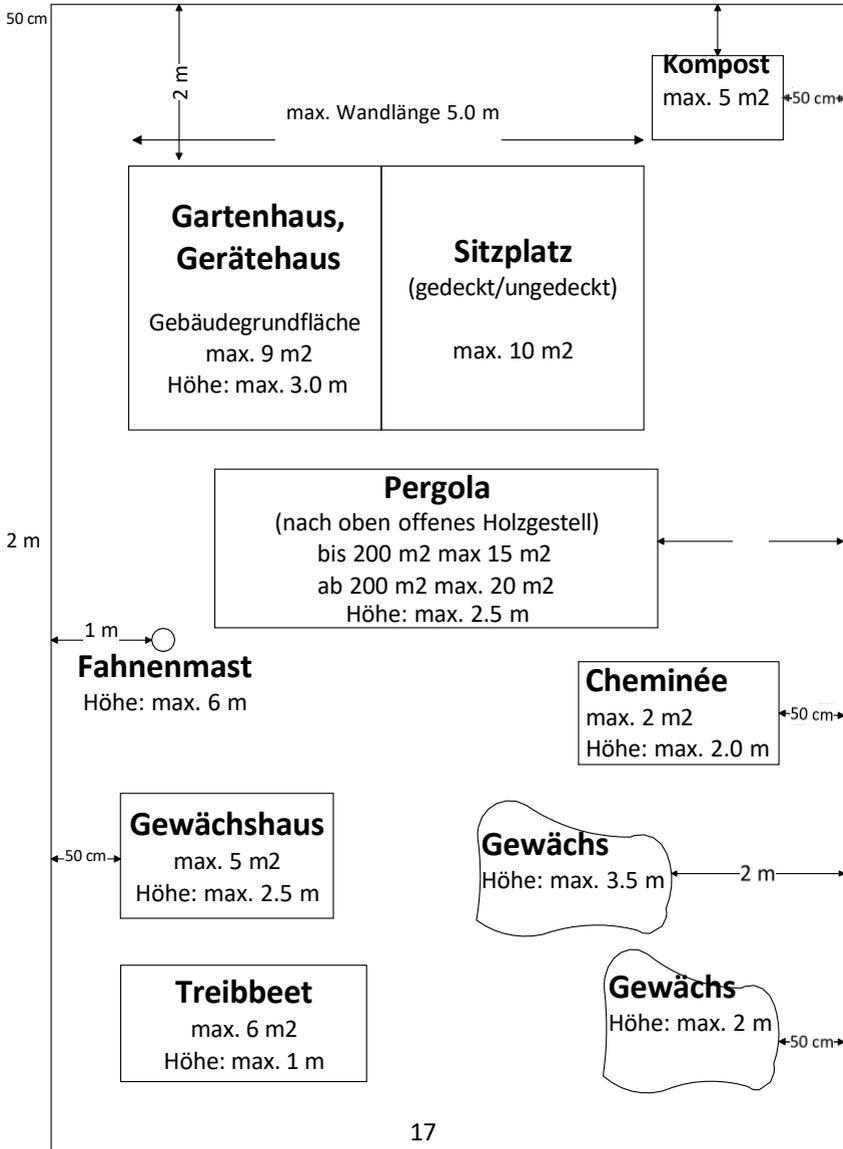
## **15 Sandkasten**

Masse: max. 1.2 Meter x 1.2 Meter (LxB)

Materialien: Holz

# Anhang zur Garten- und Bauordnung

## 1 Skizzierung (Beispiel)



## 2 Maximale Grundmasse

Objekt	Grundfläche	Höhe	Länge	Abstände	
				Weg	Parzelle
Gartenhaus (inkl. Fundament*)	9.0 m <sup>2</sup>	3.0 m		2.0 m	2.0 m
Gesamte Wandlänge			5.0 m		
Sitzplatz	10 m <sup>2</sup>				2.0 m
Dachfläche	25 m <sup>2</sup>				
Pergola (Garten bis 200 m <sup>2</sup> )	15 m <sup>2</sup>	2.5 m		1.0 m	2.0 m
Pergola (Garten über 200 m <sup>2</sup> )	20 m <sup>2</sup>	2.5 m		1.0 m	2.0 m
Gewächshaus	5.0 m <sup>2</sup>	2.5 m		0.5 m	0.5 m
Treibbeet	6.0 m <sup>2</sup>				
Cheminée	2.0 m <sup>2</sup>	2.0 m		0.5 m	0.5 m
Fahnenmast		6.0 m		1.0 m	1.0 m
Gerätetruhe	handelsübliche Grössen				
Geräteschrank	handelsübliche Grössen				